

Gert Kelter:

„Es ist ein Wunder, wenn ein Priester selig wird!“

Kann ein Gemeindeglied den Pastor im öffentlichen Beichtgottesdienst absolvieren?

0. Einleitung

Im Hintergrund der Frage, ob ein Nichtordinierter die Absolution erteilen könne, steht die gelegentlich von Pfarrern empfundene Not, daß sie selbst zwar das ganze Jahr über ihre Gemeindeglieder absolvieren, selbst aber allenfalls im Rahmen von Pfarrkonventen die Absolution empfangen.

Natürlich ließe sich dieser Not leicht dadurch abhelfen, daß jeder Pfarrer, wie es wohl auch wünschenswert wäre, einen Amtsbruder als Seelsorger seines Vertrauens („ordentlicherweise“ sein Superintendent, Propst oder Bischof) wählt, von dem er in der regelmäßigen Einzelbeichte dann auch die Lossprechung empfängt.

Ein weiterer Hintergrund der Frage nach der Möglichkeit der Absolution durch Nichtordinierte ist jedoch auch die Befürchtung, daß in den Gemeinden der Eindruck entstehen könne, der Pfarrer absolviere zwar (in regelmäßig stattfindenden Beichtandachten bzw. im Beichtakt unmittelbar zu Beginn des Gottesdienstes), „brauche“ aber selbst keine Lossprechung von seinen Sünden.¹

Die Frage, ob ein Gemeindeglied die Absolution erteilen könne und dürfe, ist also zugespitzt zu verstehen als Frage, ob ein Gemeindeglied (z.B. ein Kirchenvorsteher) den Gemeindepfarrer in der Beichtandacht der Gemeinde bzw. dem Beichtakt im Gottesdienst „vice et loco“ Christi lossprechen kann und ist daher – wie auch der folgende Antwortversuch – eine Frage „aus der Praxis für die Praxis.“

1. Geschichtlicher Hintergrund

Beichte, Buße und Absolution sind kirchen- und dogmengeschichtlich vor dem Hintergrund des römischen Bußinstitutes zu sehen, wie es sich im 16. Jahrhundert darstellte. Die Ablassfrage, also der Auslöser des reformatorischen Widerspruches, war auf das Engste damit verknüpft.

Zwischen 1517 und 1580 liegen 63 Jahre, die die Entwicklung der innerkatholischen Reform- und Erneuerungsbewegung hin zur Konfessionskirche umfassen, bzw. hin zu einer evangelisch-lutherischen und einer römisch-katholischen Konfessionskirche umfassen. Diese Entwicklung ist gekennzeichnet durch unterschiedliche Akzentuierungen: Zunächst war die Kritik eng eingegrenzt auf einige herausragende Mißbräuche. Im Laufe der Diskussionen und Argumentation werden die theologischen und kirchlichen Wurzeln und Ursa-

¹ Im Sinne von: Er habe es nicht nötig.

chen dieser Mißbräuche immer konturierter und profiliert und damit die Zielfläche der Kritik entsprechend radikalisiert und insofern breiter. In der Konsolidierungsphase, in der sich abzeichnet, daß das ursprüngliche Ziel der inner-katholischen Erneuerung, also der Wiederherstellung der durch Irrlehren verdunkelten, gefährdeten und angegriffenen Einheit der Kirche in der Wahrheit in große Ferne gerückt ist (also insbesondere durch die konfessionskirchlichen Beschlüsse des Tridentinums, die letzten Endes das Entstehen von Konfessionskirchen festschreiben und verursachen), wird der Blick reformatorischer Theologie auf die neu entstandenen kirchlichen Strukturen gelenkt, sodaß sich eine Kurve theologischer Standpunkte und Positionen ergibt, die langsam bis zu einem Gipfelpunkt der Kontroverse ansteigt, um dann wieder zu fallen.

Am Anfang dieser Kurve steht Luthers Disputationsauftakt zum Ablaßwesen in Gestalt der 95 Thesen. Hier heißt es in der 7. These noch sehr deutlich: „Überhaupt keinem vergibt Gott die Schuld, den er nicht zugleich dem Priester als seinem Stellvertreter ganz und gar gedemütigt unterwirft.“

Man darf hier aber nicht über die Tatsache hinwegsehen, daß es beim Ablaß nicht um die Sündenvergebung durch die Absolution, sondern um den Nachlaß zeitlicher, kirchlich verordneter Bußen (Kirchenstrafen), ursprünglich sind das in Tage zu zählende Suspendierungen von der Teilnahme an der Kommunion, geht. Die altkirchlichen Büsser durften, nach Erhalt der Absolution, für eine von der Kirche bzw. dem Priester festgesetzten Zeit als Buße, d.h. Werk der tätigen Reue und des Ausgleichs, nicht kommunizieren und hatten nach dem Wortgottesdienst² die Kirche zu verlassen. Insofern Beichte und Absolution also ein kirchlicher Gerichtsakt waren bzw. sind, stellt Luther in der 7. These die priesterliche Zuständigkeit dafür nicht infrage.

2. Amt der Schlüssel

Im Verlauf der Auseinandersetzungen erfolgt eine Verschiebung von der Ablaßfrage hin zur Thematik der Absolutionsvollmacht und dem Amt der Schlüssel. Das ist nicht einfach dasselbe. Man übernimmt ja lutherischerseits zunächst die übliche Unterscheidung zwischen Jurisdiktions- und Weihevollmacht der Bischöfe bzw. Priester, gesteht ihnen durchgehend die Jurisdiktionsvollmacht zu, aber stellt zunehmend die Frage nach der Legitimation der Weihevollmacht („Wort und Sakrament“). Diese sei die eigentliche Vollmacht der Bischöfe, die ihnen *de iure divino* zukomme, während die Jurisdiktion ihnen der Ordnung und des Friedens und der Einheit in der Kirche halber *de iure humano* übertragen wird.

Auf das Bußinstitut bezogen heißt das, daß man den Bischöfen die Jurisdiktionsgewalt, insbesondere auch in Ehesachen, gerne überlassen wolle, die Weihevollmacht aber nicht als (sowohl diözesan – als auch parochial –) bischöfliches Eigenrecht, schon gar nicht aber als eine aus der päpstlichen Voll-

2 In den Ostkirchen bis heute markiert durch den Ruf des Diakons: „Die Türen, die Türen!“ bzw. „Das Heilige den Heiligen!“

machtsfülle abgeleitete, sondern als Übertragung der von Christus der Kirche gegebenen Schlüsselvollmacht auf die Diener des Wortes verstanden wissen wollte.

3. Neutestamentliche Implikationen

Hier stehen Mt 16 und 18 im Hintergrund. Die Übertragung der Schlüsselvollmacht auf Petrus als dem Sprecher des Apostelkollegiums scheint hier in einer Spannung zu Mt 18 zu stehen, wo mit denselben Worten die Schlüsselvollmacht auf ein zunächst nicht näher bestimmtes Kollektiv, umschrieben mit „euch“ übertragen wird.

In diesem Kollektiv ist „die Gemeinde“ angesprochen. Diese Luther-Übersetzung birgt das Mißverständnis in sich, es handele sich dabei um die Ortsgemeinde als Summe ihrer Glieder. Es ist aber die *ekklesia*, die hier angesprochen ist. Man kann Mt 16 und 18 nicht auseinanderreißen und eine chronologische Nachordnung unterstellen. Es sind Mt 18 dieselben Einsetzungsworte der Binde- und Lösevollmacht wie Mt 16. Die „Gemeinde“ aus Mt 18 ist dieselbe wie die aus Mt 16. Auch hier steht ja *ekklesia*, von der Christus sagt, daß die Pforten der Hölle sie nicht überwinden werden. Der Gemeindebegriff nach heutigem Sprachgebrauch ist daher ein theologisches Verstehenshindernis. Denn Christus sagt keineswegs der Ortsgemeinde als Summe ihrer einzelnen Glieder zu, daß die Höllenpforten sie nicht überwinden werden, was ja auch eine geradezu haarsträubende Auslegung dieser Schriftstelle wäre, sondern der auf das Bekenntnis des Apostels Petrus gegründeten und Christus als dem „Inhalt“ dieses Bekenntnisses gestifteten *ekklesia*.

Den Christen verheißt Christus ja gerade nicht die Unüberwindlichkeit, sondern das Kreuz und das Leiden um dieses Bekenntnisses willen (Mt 16, 21 ff).

Luthers Wortwahl ist verständlich vor dem zeit- und theologiegeschichtlichen Hintergrund des römischen Anspruches, insbesondere unter Berufung auf Mt 16 *ekklesia* mit *ecclesia romana* bzw. konkret mit dem Papsttum als dem Petrus-Nachfolgeamt zu *identifizieren*.

4. Luther und reformatorische Theologie

Dagegen hält reformatorische Theologie *die Kirche* als Vollmachtsträgerin, allerdings eben nicht die Gemeinde als Summe ihrer einzelnen Glieder, die gewissermaßen in demokratischen Mehrheitsentscheidungen nun von Fall zu Fall den Binde- und Löseschlüssel gebrauchen dürfe.

Gerade CA 28 wird unmißverständlich den Bischöfen und Pfarrherrn die Ausübung der Schlüsselvollmacht als ureigenstes, alle anderen Amtsvollmachten umschreibendes Amt zugesprochen.

Bis 1530, noch deutlicher bis 1580 hat sich in der reformatorischen Theologie hier noch eine weitere Verschiebung ergeben. Luther hat, sozusagen auf dem Höhepunkt der Streitkurve, eine strikte Unterscheidung zwischen dem *ius*

und dem *usus clavium* abgelehnt. Ihm war wichtig, daß sowohl das *ius* als auch der *usus* des Schlüsselamtes der Kirche zukomme. Das ist auch theologisch nicht zu bestreiten. Es gibt aber auch Lutherzitate, denen man durchaus entnehmen kann, daß also auch der „aus der Taufe gekrochene Bischof und Priester“ konkret den Mitchristen binden und lösen können und solle. Das war streckenweise Luthers theologische Schulmeinung, die aber von der Kirche, insofern sie der Reformation verpflichtet war, nicht nachvollzogen wurde.

Es wäre ein fataler ekklesiologischer Fehltritt zu meinen, man müsse sich nun zwischen „Vater Luther“ und letztlich doch „nur“ kirchlichen Festlegungen entscheiden. Die Kirche der Reformation hat in einem *magnus consensus* eine Bekenntnisfestlegung getroffen und ist darin „Vater Luther“ nicht gefolgt.

Daß auch Luther selbst in der Praxis hier schon sehr früh ganz anders entschied, zeigt die später dem Kleinen Katechismus angefügte Abteilung vom „Amt der Schlüssel“, wo es ja ausdrücklich heißt, diese Binde- und Lösevollmacht sei die „besondere Gewalt“, die Christus seiner Kirche gegeben habe. Als Einsetzungsworte folgen Mt 16 und Joh 20, nicht aber Mt 18 und schließlich lautet die Antwort auf die Frage, von wem man denn die Absolution „als von Gott selbst“ empfangt: Vom Beichtiger.

Man mag an dieser Stelle noch einwenden, daß der Begriff „Beichtiger“ funktional und nicht notwendigerweise eingegrenzt auf den Pfarrer oder Priester verstanden werden kann. In der Praxis, sowohl der pastoraltheologischen als auch der Praxis der Lehre, sieht das jedoch wesentlich eindeutiger und dann anders aus. Johannes Knipstro etwa, Pfarrer von Stralsund und Reformator Greifswalds, einer der führenden pommerschen reformatorischen Theologen, fügte 1554 dem Katechismus für Pommern ein eigenes Lehrstück von den Schlüsseln bei, das 1559 auch Eingang in die Kirchenordnung bzw. Agende für Pommern fand. An die Frage, warum das Beichtkind glaube, daß die Absolution des Beichtigers auch im Himmel Gültigkeit habe, schließt sich die andere an: „Warum glaubst du das? Wie kann ein Mensch Sünden vergeben?“ Die Antwort lautet: „Darum glaube ich das und bins gewiß, daß mein Heiland Christus spricht: ‚Wie mich mein Vater gesandt hat, so sende ich euch...‘“

Die Vollmacht der Sündenvergebung und vor allem auch die Gewißheit des Beichtenden wird also schrifftheologisch primär mit der Tatsache begründet, daß sich die Sendung Christi in seinen Boten fortsetzt. Die Vollmacht steht damit eben nicht nur auf dem Wort allein, sondern auch auf dieser Sendung. Der Glaube des Beichtenden, und seine Gewißheit wird zwar primär an das Christuswort, darin und dadurch aber auch auf die Sendung und damit an die Gesandten gebunden.

Das entspricht der frühorthodoxen Theologie, wie sie sich etwa auch bei Johann Mathesius finden läßt, der 1554 in einer deutlich auf die Schmalkaldischen Artikel VII und VIII bezugnehmenden Predigt, der sog. Postilla, die Aussage aus AS (BSLK 452, 9 f), „die Schlüssel seien der Kirche von Christo gegeben“, deutlich interpretiert, wenn es bei ihm heißt: Die Schlüssel seien allen

Kirchendienern von Christo gegeben. Der Schwerpunkt liegt dabei natürlich auch noch auf „allen“ Kirchendienern, um den Unterschied zur römischen Auffassung vom papstgebundenen Diözesanbischöfamt zu kennzeichnen. Aber der Begriff „Kirche“ wird erläutert mit „Kirchendiener“. Hier vollzieht Matheus eben die oben erwähnte Differenzierung zwischen *ius* und *usus clavium*.

5. Bekenntnisschriften

In den Bekenntnissen selbst zeigt die Einordnung der Beichte bzw. Absolution als Sakrament im strengen Sinn, die Melanchthon Apol 13 (BSLK 292, 4 bzw. 13 [dt.]) vornimmt, daß die Frage des *usus clavium* bereits 1531 im Konsens der reformatorischen Theologen geklärt war. Die Sakramentsverwaltung, das bietet keinen Interpretationsspielraum, ist an das Hirtenamt und an die dieses Amt bekleidenden Hirten gebunden. *Dazu* wird ordiniert.

In einem gewissen Zusammenhang mit der Ausübung des Schlüsselamtes begegnet, vor allem auch in Luthers Privatschriften, und dann aber etwa auch in den Bekenntnisschriften (AS 3. Teil, BSLK 449, 12f), der Begriff des *mutuum colloquium et consolationem fratrum*.

Es ist aber sachlich nicht haltbar, hierin eine Art Synonym zur Beichte und Absolution im amtlichen Sinne zu verstehen. Gerade in den Schmalkaldischen Artikeln, in denen der Begriff des *mutuum colloquium* wörtlich auftaucht, finden wir ihn unter der Überschrift „Vom Evangelio“, wo von den vielerlei Weisen die Rede ist, durch die Gott Rat und Hilfe gegen die Sünde anbietet: Erstens durchs mündliche, öffentlich gepredigte Wort, was das eigentliche Amt des Evangeliums sei, dann durch die Taufe, dann durchs Altarsakrament, zum vierten durch die Kraft der Schlüssel *und auch* per *mutuum colloquium et consolationem fratrum* (unter Bezug auf Mt 18; im Unterschied zum Katechismusstück vom Schlüsselamt, wo nur Mt 16 und Joh 20 zitiert werden!).

Man würde sicher zu weit gehen, wenn man dieses „und auch“ im Sinne von „unter ‚ferner‘ liefern“ interpretieren und damit degradieren wollte. Dennoch haben wir hier deutlich keine Identitätsaussage, sondern lediglich eine Anfügung, aus der deutlich wird, daß auch dies natürlich eine Wirkweise des Evangeliums sei, durch die Gott Rat und Hilfe gegen die Sünde anbietet.

Im Folgenden werden dann die vielerlei Wirkweisen des Evangeliums noch einmal der Reihe nach genannt, wobei Taufe, Sonderfall „Kindertaufe“, Altarsakrament, Von den Schlüsseln und Von der Beichte abgehandelt werden, das *mutuum colloquium* aber keine Erwähnung mehr findet.

6. Streitfall Großer Katechismus

Im Großen Katechismus verwendet Luther den Begriff der Absolution in mehrfacher Hinsicht, woraus gerne abgeleitet wird, daß also auch der Zuspruch der Vergebung durch einen nichtordinierten Mitchristen sachlich, theologisch oder „qualitativ“ der Absolution durch den Ordinierten entspricht. Luthers Zugang zur Beichtthematik ist aber im Großen Katechismus ein ganz anderer, als

dies etwa in den Schmalkaldischen Artikeln der Fall ist. Luther argumentiert hier vom Allgemeinen hin zum Speziellen und bettet seine Erläuterungen ein in die 5. Vaterunserbitte.

Er sagt zunächst, das ganze Vaterunser sei nichts anderes als eine solche Beichte, nämlich „ein gemein Bekenntnis aller Christen, nämlich da man Gott selbsallein oder dem Nähisten allein beichtet und ümb Vergebung bittet, welche auch im Vaterunser gefasset sind.“³

Hier redet Luther von der Beichte im Sinne des Bekenntnisses der Sünden und der Bitte um Vergebung. Weiter, immer noch eingebettet in das Vaterunser, sei die Beichte der Vorgang, bei dem einer dem anderen die konkrete, an ihm begangene Sünde bekennt und um Vergebung bittet. Das ist die Beichte „ehe wir für Gott kommen und ümb Vergebunge bitten“.⁴ Diese Beichte hat den Charakter der brüderlichen Versöhnung („...und uns mit ihm versöhnen...“⁵).

„Über“, also außer „solche öffentliche, täglich und nötige Beichte ist nu diese heimliche Beichte, so zwischen einem Bruder allein geschiehet, und soll dazu dienen, wo uns etwas sonderlichs anliegt oder anfichtet, damit wir uns beißen und nicht können zufrieden sein, noch uns im Glauben stark genug finden, daß wir solchs einem Bruder klagen, Rat, Trost und Stärke zu holen, wenn und wie oft wir wollen. Denn es ist nicht in ein Gepot gefasset wie jene zwo.“⁶

Nun verläßt Luther also das Vaterunser, unter dem das *mutuum colloquium* et *consolationem fratrum* bereits abgehandelt wurde, also der Tröstung des einen durch den anderen durch Verzeihung persönlicher Schuld und darauffolgender Versöhnung *bevor* man zu Gott kommt und um Vergebung bittet. Zielrichtung seiner Argumentation ist unverkennbar der seelsorgliche Kasual- und Individualcharakter der Einzelbeichte, die unter bestimmten Umständen in Freiheit zu suchen ist, aber nicht zwangsverordnet werden kann.

Wenn Luther von der heimlichen Beichte gegenüber einem Bruder sagt, sie habe im Vergleich zu den beiden anderen Beichtformen *kein Gebot*, soll will er damit also sagen, daß die Form der Beichte als Einzelbeichte vor einem anderen Menschen eine Möglichkeit, aber kein Gesetz sei. Die Zielrichtung dieser Aussage ist selbstverständlich der römische Beichtzwang, vor allem mit der Verpflichtung, vor dem Empfang der Absolution die Sünden vollzählig benennen zu müssen.

Die heimliche Beichte vor einem Bruder ist jedoch etwas anderes als die beiden zuerst genannten Formen. Diese Form führt Luther ausdrücklich darauf zurück, daß „Christus selbs die Absolutio seiner Christenheit in Mund gelegt und befohlen hat, uns von Sunden aufzulösen. Wo nu ein Herz ist, das seine Sunde fühlet und Trost begehret, hat es hie ein gewiße Zuflucht, da es Gottes

3 BSLK 727, 20ff.

4 BSLK 728, 5.

5 BSLK 728, 21f.

6 BSLK 728, 26ff.

Wort findet und höret, daß ihm Gott durch ein Menschen von Sunden entbündet und losspricht.“⁷

Das heißt doch: Diese dritte Form der Beichte ist gekennzeichnet durch die an den Befehl Christi gebundene, durch nichts mehr infrage zu stellende Vergebungsgewißheit.

Christus hat diese Absolutionsvollmacht „seiner Christenheit in den Mund gelegt und befohlen, uns von Sünden zu lösen“. Luther verwendet hier „Christenheit“ synonym zu „Gemeinde“ bzw. ekklesia, Kirche. Die Schlußfolgerung, in „Christenheit“ die Summe der einzelnen Christen zu sehen, verbietet sich einmal aufgrund der oben schon gewonnenen Erkenntnisse zu Mt 16 und Mt 18, sowie aus dem Zusammenhang selbst, wo ja gerade der einzelne Bruder in Blick kommt und eben nicht so etwas wie eine „Gemeindeversammlung“.

Der Bruder-Begriff selbst bietet nun aber auch wieder einen Anhaltspunkt, diese Form der Beichte in der Ausübung der Absolution nicht nur dem Ordinierten, sondern eben auch dem nichtordinierten Mitchristen zuordnen zu wollen. Hier darf jedoch nicht übersehen werden, daß Luther im Verlauf seiner Erläuterungen der drei unterschiedlichen Beichtformen im Zusammenhang mit den ersten beiden vom „Nähisten“, vom Nächsten, spricht, während der Brudertitel exklusiv für die dritte Beichtform, heimliche Beichte genannt, verwendet wird.

Hinzu kommt, daß auch dann nicht etwa von *zwei Brüdern* die Rede ist, von denen der eine der beichtende und der andere der absolvierende Bruder ist. „Bruder“ ist durchgängig der Beichtiger.

Auch in der Beschreibung dieser heimlichen Beichte durch Luther wird deutlich, daß hier der sog. Bruder derjenige ist, bei dem der beschwerte Sünder sich Rat, Trost und Stärke holt. An eine Umkehrung wie beim *mutuum colloquium* naheliegend, ist hier offenbar nicht gedacht.

Schließlich darf nicht verkannt werden, daß Luthers ursprüngliche Kritik sich gegen die medial verstandene Gerichtsgewalt der römischen Bischöfe und Priester wendet, ohne die Vergebung der Sünden kategorisch nicht möglich sei. Albrecht Peters, dem ich nicht in allen seinen Ausführungen folge, nennt die entsprechenden Belegstellen, aus denen deutlich wird, wie Luther in gewisser Weise zwischen seiner theologischen Grundentscheidung und deren Umsetzung in eine Beicht-Praxis laviert. So betont Luther theologisch, daß der Priester bei der Beichte nicht als Heilsmittler besonderen Standes, sondern als Christenbruder anzusehen sei. Zugleich begegnen in Luthers eigenen Vorschlägen zur Einzelbeichte Anreden wie „*venerabilis domine*“, „siehe, Herr“, „Wirdiger, lieber Herr“.⁸ Daß der Christenbruder jedoch der Pfarrer ist, wird hierdurch nur bestätigt.

⁷ BSLK 728–729,40ff.

⁸ A. Peters, Komm. zu Luthers Katechismen, Bd. 5, Göttingen 1994, S. 74.

7. Übertragung auf die sog. „Allgemeine Beichte“

Alles bisher Gesagte bezieht sich auf den konkreten Kasus der Einzelbeichte. Die Allgemeine Beichte, wie sie uns heute vor Augen steht, die die Einzelbeichte leider weithin in ein Winkeldasein gedrängt hat, ist eine sehr junge, eigentlich nur als Ersatzform zu bezeichnende Beichtweise, bei der die Handhabung der Schlüssel in persönlicher Verantwortung des Hirten nur eingeschränkt möglich ist. Im Grunde genommen wird hier faktisch nur und pauschal der *Löseschlüssel* betätigt.⁹

Die sog. Allgemeine Beichte entwickelte sich aus der z.B. bereits CA 25 geschilderten Praxis, daß alle Kommunionwilligen sich zum Sakramentsempfang durch einen Vorgang anmeldeten, den man als eine Kombination aus Einzelbeichte und Glaubensprüfung bzw. ggf. auch Glaubensunterweisung mit abschließender Absolution bezeichnen kann. Mit der Absolution war dann auch die Zulassung zum Sakrament ausgesprochen, bzw. mit der Verweigerung der Absolution auch die Sakramentszulassung verwehrt.

Die Einzelbeichte erfolgte, wie reformatorische Beichtdarstellungen zeigen, einerseits „heimlich“, insofern man (daher „Ohrenbeichte“) dem Beichtiger sein Sündenbekenntnis ins Ohr flüsterte, andererseits aber öffentlich, insofern die Beichtstühle offen sichtbar in der Kirche aufgestellt waren und die Gemeinde der Reihe nach zum Beichtstuhl trat.

Die Beichte hatte also neben dem inquisitorisch-instruktiven, gleichermaßen einen privat-seelsorglichen wie *öffentlich-rechtlichen* Charakter. Die Lossprechung unter Handauflegung und Segnung mit Kreuzeszeichen beim Friedensgruß war für jedermann ebenso sichtbar wie das Ausbleiben dieser, die Absolution begleitenden Zeichen.

Die heutige sog. Allgemeine Beichte, bezeichnenderweise ja in aller Regel immer noch in einem unmittelbaren, auch zeitlichen Zusammenhang mit der Feier des Hl. Abendmahls vollzogen, hat im Ergebnis eine Akzentverlagerung: Fast ganz entfallen ist der Aspekt der Einzelseelsorge im Beichtgespräch zwischen Beichtiger und Pönitenten. Auch nicht mehr erkennbar ist der Aspekt der Feststellung der Rechtgläubigkeit, der allenfalls ansatzweise noch in der Abendmahlsanmeldung in der Sakristei fortlebt. Erhalten hat sich vor allem der öffentlich-rechtliche Charakter der Lossprechung als Zugangsvoraussetzung zum Empfang des Altarsakramentes.

Gerade dieser Aspekt aber ist untrennbar an die Person dessen gebunden, der das Sakrament dann auch zu verwalten hat und durch das Reichen der konsekrierten Gaben die Zulassung faktisch und unumkehrbar vollzieht.

Selbst wenn man den Aspekt der Tröstung und Aufrichtung, ebenso wie der Einzelbeichte auch dem *mutuum colloquium* zusprechen muß, kann der „Nächste“, der Mitchrist einen anderen dennoch weder vom Hl. Abendmahl aus-

⁹ Das gilt jedenfalls, insofern bei der Allgemeinen Beichte nicht wenigstens die Absolution unter Handauflegung am Einzelnen erteilt bzw. bei der „allgemeinen Lossprechung“ keine Retentionsformel folgt.

schließen, noch ihn zulassen. Das ist ja genau die zentrale, öffentliche, der Einheit der Kirche in der Wahrheit und in der Liebe zugeordnete Vollmacht, zu der der Hirte ordiniert wird. Man kann hier auch theologisch durchaus noch unterschiedlich akzentuieren und über die Art und Weise einer Vollmachtsübertragung aus einer der ganzen Kirche eignenden Vollmacht auf den Einzelnen zu unterschiedlichen Bewertungen gelangen: Im Ergebnis steht aber fest, daß der Einzelne, dazu öffentlich Beauftragte eine öffentliche Handlung vollzieht, die Zulassung oder Abweisung vom Sakrament beinhaltet und zur Folge hat.

Und, wie gesagt, ganz gleich, wie man nun diese Ordination theologisch begründet: Es ist jedenfalls der Ordinierte, der auch in der sog. Allgemeinen Beichte die Absolution zu erteilen hat, insofern er derjenige ist, der das Sakrament verwaltet.

8. Schlußfolgerungen

Unzweifelhaft ist, daß ein Nichtordinierter einem (ordinierten oder nichtordinierten) Mitchristen im Rahmen eines *mutuum colloquium* persönlich an ihm selbst begangene Sünden konkret vergeben kann, darüber hinaus auch die Sündenvergebung im Namen Christi *in allgemeiner Weise zusprechen* kann. Da er dies allerdings nicht als berufener Diener des Wortes sondern als getaufter (Mit-)Christ tut, ist es der subjektiven Konditionierung des so Absolvierten überlassen, welchen Grad persönlicher geistlicher Gewißheit ein solcher Zuspruch der Vergebung für ihn hat.

Illegitim und theologisch unsinnig ist jedoch die öffentliche persönliche Absolution durch einen Nichtordinierten gegenüber einem Ordinierten.

Diese Konstellation ist vor allem auch deshalb als Sonder- und Spezialfall zu betrachten, weil der Pfarrer als Konventuale einem Superintendenten, Propst und Bischof als seinem zuständigen *pastor pastorum* zugewiesen ist.

Sowenig, wie der Hirte sein eigener Hirte ist, sowenig kann er „sein Schaf“ zum Hirten machen.

Der Ordinierte empfängt die Absolution entweder in der Einzelbeichte bei dem Seelsorger seines Vertrauens, der ja auch mit der Person des Superintendenten, Propstes und Bischofs identisch sein kann oder im Beichtgottesdienst seiner Konvente.

Im Blick auf die eigene Zulassung zum Sakrament, die durch die öffentliche Absolution signalisiert wird, darf und muß die Gemeinde darauf vertrauen, daß der zuständige „Oberhirte“ im Zweifelsfall die Amtsausübung des Pastors, und damit auch die im Rahmen der Sakramentsverwaltung geübte Selbstkommunion unterbinden würde.

Illegitim ist die Absolution durch einen Nichtordinierten, weil in der Ordination, und nur dort, ausdrücklich die öffentliche Absolutionsvollmacht übertragen wird (ausgedrückt in der Verpflichtung zum Bewahren des Beichtgeheimnisses).

Theologisch unsinnig ist sie, weil der Nichtordinierte lediglich eine Vollzugsformel zur Anwendung des Löseschlüssels spricht, aber den Bindschlüssel nicht gebrauchen kann und weil der Nichtordinierte schließlich auch dem Absolvierten das Sakrament weder reichen noch verweigern kann.¹⁰

Es handelt sich letztlich um den aus dem vertraulichen Gesprächsbereich in die Öffentlichkeit verlagerten Schlußakt des Zuspruchs der Vergebung unter Anmaßung eines öffentlichen Amtes, das dem Absolvierenden nie übertragen wurde.

Eine solche Vermischung der Aufgaben und Vollmachten ist überdies geeignet, die Gemeinden zu verwirren und – was schwerer wiegt – skrupulöse Menschen in der Gewißheit der Vergebung unsicher zu machen. Wer nämlich Luthers Worten im Kleinen Katechismus traut und das „ja nicht daran zweifeln“ an die Absolution durch den dazu beauftragten und bevollmächtigten Hirten bindet, wird beim Anblick seines von einem Gemeindeglied öffentlich absolvierten Pfarrers in zweifelnde Fragen gestürzt, was das denn eigentlich sei, was er da bei seinem Hirten unter dem Titel „Absolution“ erhalten hat.

9. Beichtgottesdienst als eigenständiger Gottesdienst

Abschließend noch einige Bemerkungen zu der Frage, ob es denn auch Beichtgottesdienste als eigenständige Gottesdienste geben könne.

Abgesehen davon, daß die Allgemeine Beichte eine Ersatz- und Nachfolgeform der ganz individuellen Kasualie „Einzelbeichte“ ist und von daher die Beichte an sich schon etwas anderes und viel mehr ist, als nur ein Vorspann zum eigentlichen Gottesdienst, gilt:

1. Der Beichtgottesdienst sollte, *wo immer es die Umstände zulassen*, ein eigenständiger Gottesdienst sein.
2. Genau genommen handelt es sich dabei aber nicht um einen öffentlichen Gemeindegottesdienst, sondern um eine Form der Individualseelsorge, weshalb eben zur Beichte eigentlich auch nicht geläutet wird.
3. Beichtgottesdienste stehen historisch gesehen an der Stelle der Vorbereitung auf den Sakramentsempfang und sollten darum eigentlich auch in einem erkennbaren Zusammenhang dazu angeboten werden, also etwa am Vorabend des Haupt- oder Festgottesdienstes oder aber mit einer zeitlichen Zäsur kurz vor dem Beginn des Hauptgottesdienstes.
4. Das einschränkende „eigentlich“ signalisiert, daß es wohl Situationen und seelsorgliche Entscheidungen geben kann, einen Gottesdienst mit Beichte und Absolution unter Handauflegung auch an der Stelle des öffentlichen Gemeindegottesdienstes anzusetzen. Zum Beispiel nach Streitigkeiten in der Gemeinde (nach erfolgter Versöhnung!), von denen viele betroffen waren und – theologisch-ekklesiologisch ja sowieso immer

¹⁰ Unbeschadet der Möglichkeit, daß ein „Laie“ im Auftrag des Pfarrers bei der Austeilung der Kommunion als Helfer beteiligt wird und ggf. in diesem Rahmen auch dem Pfarrer das Sakrament reichen könnte.

die ganze Kirche, die ganze Ortskirche betroffen ist. Zum Beispiel auch zum Beginn der kirchlichen Buß-Fastenzeiten, wenn man damit deutlich machen möchte, und dies dann aber deutlich machen sollte, daß sich eine Gemeinde gewissermaßen an einem Sonntag ein eucharistisches Bußfasten auferlegt, um dann nach empfangener Absolution miteinander und mit Gott versöhnt, in die Vorbereitungszeit auf das nachfolgende Weihnachts- oder Osterfest einzutreten.

5. Das setzt natürlich sinnvollerweise die sonntägliche Sakramentsfeier voraus, weil sonst der Beichtgottesdienst nur als eine Variante des Predigtgottesdienstes erscheint.
6. Am Karfreitag und Buß- und Betttag und zu anderen Gelegenheiten, die einen Bußcharakter tragen, empfiehlt es sich nach meinem Dafürhalten, auf die agendarischen Vorlagen der sog. Offenen Schuld zurück zu greifen, nach der eine Proklamation der Sündenvergebung erfolgt, aber kein persönlicher Zuspruch der Absolution unter Handauflegung. Eine Gemeindebeichte mit Absolution unter Handauflegung ist aber keineswegs abzulehnen und dann im Sinne der unter Punkt 4 genannten Fälle einzuordnen.

10. Alternative(n)

Ein wesentlicher Aspekt bei der Frage, ob ein Gemeindeglied dem Pfarrer im öffentlichen Beichtgottesdienst der Gemeinde die Absolution erteilen könne, war die Überlegung, daß ansonsten der Pfarrer im Gegenüber seiner Gemeinde zwar regelmäßig, öffentlich und sichtbar das Altarsakrament empfängt, jedoch nie als Teil der Gemeinde der gerechtfertigten Sünder erscheint, indem er auf sein (öffentlich und in allgemeiner Form gesprochenes) Schuldbekennnis auch öffentlich die Absolution empfängt.

Die Problematik ist mir als solche auch wohl bewußt und soll mit der vorstehenden Bestreitung der Möglichkeit einer „Laienabsolution“ auch nicht einfach vom Tisch gefegt werden.

Alternativ ist daher vorstellbar:

- a. Der Pastor erwähnt bei passenden Gelegenheiten, daß er selbst bei Konventsgottesdiensten regelmäßig die Absolution – in der Regel durch seinen Superintendenten, Propst oder Bischof empfängt.
- b. Wenn es denn zutrifft, mag er auch darauf hinweisen, daß er selbst einen Beichtvater hat und auch dort die Absolution nach der Einzelbeichte empfängt.
- c. Anstelle der agendarisch vorgesehenen Rüstgebete¹¹ verwendet man in regelmäßigen Abständen das Confiteor aus der Komplet in der ersten Form¹², bei der sich zunächst der Liturg als Sünder bekennt und die Ge-

11 Ev.-Luth. Kirchenagende S. 253 bzw. 513.

12 Ev.-Luth. Kirchengesangbuch S. 284.

meinde um ihr Gebet bei Gott bittet und anschließend die Gemeinde ihre Schuld bekennt und den „Bruder“ um sein Gebet bittet.

Da das Rüstgebet eigentlich ein Teil der Gebete der Liturgen und am Gottesdienst beteiligten Personen *vor* Beginn des Gottesdienstes ist, findet sich das Confiteor der Komplet übrigens auch als Teil des Rüstgebetes in der Ev.-Luth. Kirchenagende¹³. Dort im Abschnitt „Gebete“ und hier unter „II. Rüstgebet“. Wo es die Umstände zulassen, könnte auch – zumindest gelegentlich – das gesamte Rüstgebet mit Anrufung des Heiligen Geistes, Psalm 43 und wechselseitigem Confiteor, Versikel und Vergebungsbitte den Gottesdienst eröffnen.

Der falsche Eindruck, ausgerechnet der Pfarrer bedürfe der Vergebung nicht, kann auf diese Weise jedenfalls nicht entstehen und die ganze Gemeinde, Hirt und Herde, erscheinen vor Gott als Sünder und Gerechtfertigte und täglich auf Vergebung Angewiesene.

„Mirum est si sacerdos salvetur!“¹⁴

13 S. 469.

14 „Es ist ein Wunder, wenn ein Priester selig wird“; überliefert vom hl. Johannes Chrysostomus (354–407 n. Chr.).